



Österreichischer
Rechtsanwaltskammertag



Die österreichischen
Rechtsanwälte

An das
Bundesministerium für Arbeit,
Soziales und Konsumentenschutz
Stubenring 1
1010 Wien

ZI. 13/1 09/87

BG, mit dem das Bauarbeiter- Urlaubs- und Abfertigungsgesetz, das Arbeitskräfteüberlassungsgesetz und das Insolvenz-Entgeltsicherungsgesetz geändert werden

Referent: Dr. Sieglinda Gahleitner, Rechtsanwältin in Wien

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Österreichische Rechtsanwaltskammertag dankt für die Übersendung des Entwurfes und erstattet dazu folgende

S t e l l u n g n a h m e :

Grundsätzlich begrüßt der Österreichische Rechtsanwaltskammertag die mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf verfolgten Maßnahmen zur Bekämpfung von Sozialbetrug und zur Verbesserung der Entsenderegelung.

Die in § 4a Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungsgesetz (BUAG) vorgesehene Begrenzung der Geltendmachung von Ansprüchen nach diesem Gesetz auf 8 Monate, wenn für die Beschäftigungszeiten keine Zuschläge entrichtet wurden vom Arbeitgeber, ist sinnvoll und wird insbesondere eine entsprechende Mitwirkung der Arbeitnehmer zur Folge haben, und die nachträgliche Geltendmachung von Beschäftigungszeiten sinnvoll begrenzen. Zu berücksichtigen ist jedoch, dass in den klassischen Sozialbetrugsfällen die Beschäftigungsverhältnisse zumeist ohnedies nicht länger als 3 bis 6 Monate zu einem Unternehmen andauern. Die parallele Regelung hinsichtlich der Beschäftigungszeiten, die für den Anspruch auf Abfertigung zielen, ist in gleicher Weise sinnvoll.

Ebenso zu begrüßen ist, wenn die insbesondere auch im Hinblick auf EU-Staatsangehörige ohnedies rechtswidrige Bestimmung aufgehoben wird, wonach nur österreichische Staatsbürger in die Organe der BUAK entsendet werden können.

Positiv zu beurteilen sind auch die verstärkten Kontrollrechte der BUAK und das Betretungsrecht auf Baustellen.

Begrüßenswert ist auch, dass nunmehr durch § 33d BUAG eine Klarstellung dahingehend erfolgt, dass eine umfassende und lückenlose Anwendung auf nach Österreich entsandte oder im Rahmen einer Arbeitskräfteüberlassung aus dem Ausland in Österreich beschäftigte Arbeitnehmer gewährleistet ist.

Wien, am 25. Mai 2009

DER ÖSTERREICHISCHE RECHTSANWALTSKAMMERTAG

